

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen - PremiumSchutz -

Formular 3020 – Stand 01.06.2017

Inhaltsverzeichnis	7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander
Versicherungssummen	7.4	Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen
Selbstbeteiligungen	7.5	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag
Teil A	7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen
A1 Betriebshaftpflichtrisiko	7.7	Asbest
1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	7.8	Gentechnik
2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	7.9	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen
3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall	7.10	Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung
4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherten	7.11	Übertragung von Krankheiten
5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung	7.12	Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen
6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	7.13	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb
6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	7.14	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger
6.2 Haus- und Grundbesitz	7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze
6.3 Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung)	7.16	Wasserfahrzeuge
6.4 Abhandenkommen von Sachen	7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb
6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt
6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden)	7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)
6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	7.20	Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen
6.8 Schäden im Ausland	7.21	Arzneimittel
6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke
6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	7.23	Brennbare und explosible Stoffe
6.11 Schäden durch Strahlen	7.24	Sprengungen
6.12 Vermögensschäden	7.25	Umweltrisiko
6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten	7.26	Offshore
6.14 Nebenrisiken	7.27	Lizenzen und Know-how
6.15 Subunternehmer	7.28	Kommissionsware
6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen	7.29	Tabakwaren
6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz	7.30	Femleitungen (Pipelines)
6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen	7.31	Geothermie
6.19 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
6.20 Besondere Regelungen für Kirchengemeinden (Versicherungsschutz und besondere Ausschlüsse)	9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
6.21 Besondere Regelungen für Lichtspielhäuser und Theater (Versicherungsschutz und Risikobegrenzungen)	10	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
7 Allgemeine Ausschlüsse	A2 Umweltrisiko	
7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	1 Umwelt-Haftpflichtversicherung	
7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	1.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
	1.2	Versicherungsfall
	1.3	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
	1.4	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden
	1.5	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
	1.6	Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung
	1.6.1	Kleckerschäden

1.6.2	Normalbetrieb	2.11	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhung und Erweiterungen)
1.6.3	Schäden vor Vertragsbeginn	2.12	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
1.6.4	Frühere Versicherungsverträge	2.13	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)
1.6.5	Erwerb belasteter Grundstücke	2.14	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen
1.6.6	Abfalldeponien	2.15	Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1
1.6.7	Produkthaftpflichtrisiko	A3	Produkthaftpflichtrisiko
1.6.8	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	1	Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
1.6.9	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln	2	Umwelthaftpflicht-Produktrisiko
1.6.10	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	3	Vereinbarte Eigenschaften
1.6.11	Schäden durch Strahlen	5	Ausschlüsse
1.6.12	Genetische Schäden	A4	Ansprüche aus Benachteiligungen
1.6.13	Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe	1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz
1.7	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	2	Versicherungsfall
1.8	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	3	Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
1.9	Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)	4	Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen
2	Umweltschadensversicherung	Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen	
2.1	Versichertes Risiko, Versicherungsschutz	Teil B	
2.2	Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)	1	Abtretungsverbot
2.3	Betriebsstörung	2	Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)
2.4	Versicherungsfall	3	Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung
2.5	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	4	Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)
2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	Teil C	
2.7	Versicherte Kosten	1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
2.8	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung	1.1	Beginn des Versicherungsschutzes
2.9	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)	1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
2.9.1	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen	1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
2.9.2	Schäden im Ausland	1.4	Folgebeitrag
2.10	Ausschlüsse für Umweltschäden	1.5	Lastschriftverfahren
2.10.1	Grundstücke des Versicherungsnehmers	1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
2.10.2	Grundwasser	2	Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung
2.10.3	Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers	2.1	Dauer und Ende des Vertrages
2.10.4	Schäden vor Vertragsbeginn	2.2	Kündigung nach Versicherungsfall
2.10.5	Erwerb belasteter Grundstücke	2.3	Veräußerung und deren Rechtsfolgen
2.10.6	Kleckerschäden	3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
2.10.7	Normalbetrieb	3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
2.10.8	Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel	3.2	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
2.10.9	Asbest	4	Weitere Regelungen
2.10.10	Gentechnik	4.1	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
2.10.11	Fehlerhafte Deklaration von Abfällen	4.2	Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
2.10.12	Abfalldeponien	4.3	Vollmacht des Versicherungsvertreters
2.10.13	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	4.4	Verjährung
2.10.14	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze	4.5	Örtlich zuständiges Gericht
2.10.15	Wasserfahrzeuge	4.6	Anzuwendendes Recht
2.10.16	Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften	4.7	Embargobestimmung
2.10.17	Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln		
2.10.18	Schäden durch Bergbaubetrieb		
2.10.19	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt		
2.10.20	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden		
2.10.21	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen		
2.10.22	Übertragung von Krankheiten		
2.10.23	Kernenergieanlagen		
2.10.24	Vertragliche Vereinbarungen		

Versicherungssummen

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

Innerhalb der für Sachschäden vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

- 6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten
2.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr

Besondere Versicherungssummen gelten für:

- 6.12 Vermögensschäden
2.000.000 EUR je Versicherungsfall
6.000.000 EUR je Versicherungsjahr

A2 Umweltrisiko

Innerhalb der vereinbarten Versicherungssumme gelten besondere Versicherungssummen für:

Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR
- 1.6.2 Schäden aus dem Normalbetrieb (Öffnungsklausel)
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR

Umweltschadensversicherung

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR
- 2.15 Zusatzbaustein 1
20 % der vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch 2.000.000 EUR

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr

Selbstbeteiligungen

Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

- 6.4.2 Abhandenkommen fremder Schlüssel/Keycards
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.6.1 (3) Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtschäden) durch sonstige Ursachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.
- 6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 250 EUR selbst.

A2 Umweltrisiko

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Versicherungsfall mit 250 EUR selbst.

- 1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

Umweltschadensversicherung

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 250 EUR selbst.

- 2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den Aufwendungen mit 250 EUR selbst.

2.15 Zusatzbaustein 1

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an den versicherten Kosten mit 10 %, mindestens 500 EUR, höchstens 2.500 EUR selbst.

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jeder Schadenersatzleistung mit 500 EUR selbst.

Tell A

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten des Versicherungsnehmers (z. B. Zweig-, Hilfs- und Nebenbetriebe, Lager, Verkaufsbüros) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)

A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;

A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.3 bei Vereinen

(1) der Mitglieder des Vorstandes und der von ihnen beauftragten Vereinsmitglieder in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

(2) sämtlicher übrigen Mitglieder aus der Betätigung im Interesse und für Zwecke des Versicherungsnehmers bei Vereinsveranstaltungen;

(3) sämtlicher übrigen Angestellten und Arbeiter des Versicherungsnehmers für Schäden, die sie in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer verursachen.

A1-2.1.4 bei Kirchengemeinden

der verfassungsmäßig berufenen oder gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers (z. B. Seelsorger, Mitglieder des Kirchenvorstandes) in Ausführung ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

A1-2.1.5 Für A1-2.1.2 und A1-2.1.3 (3) gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

A1-2.1.6 Für A1-2.1.1 und A1-2.1.2 gilt:

Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

A1-2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

A1-2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für

den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

A1-2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen

privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

(6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann,

wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den

- Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.
- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.
- A1-5 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Versicherungsjahr, Serienschaden und Selbstbeteiligung**
- A1-5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- A1-5.2 Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.
Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:
Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Mehrfache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- A1-5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen.
- A1-5.4 Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 bleibt unberührt.
Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**
- A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.
Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).
- A1-6.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen**
- A1-6.1.1 Sozialeinrichtungen
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten).
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser.
- A1-6.1.2 Sicherheitseinrichtungen (Feuerwehr, Sanitätsstationen)
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vorhandensein und Betätigung
- einer Werks- oder Betriebsfeuerwehr, auch bei Hilfeleistungen und Übungen außerhalb der Betriebsgrundstücke;
 - betrieblicher Sanitätsstationen einschließlich der Beschäftigung von haupt- oder nebenberuflichen Betriebsärzten und von Sanitätspersonal. Die gesetzliche Haftpflicht von Betriebsärzten und von Sanitätspersonal aus der Leistung von "Erster Hilfe" bei Unglücksfällen außerhalb des Betriebes ist mitversichert.
- A1-6.2 Haus- und Grundbesitz**
- A1-6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb und/oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese oder Teile davon an Dritte vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.
Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den in

	Absatz 1 genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).				
A1-6.2.2	Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten auch die gesetzliche Haftpflicht				
	(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten); des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten);				
	(2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;				
	(3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;				
	(4) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;				
	(5) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwasser.				
A1-6.3	Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt: Verkehrssicherungspflichten Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.				
A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen				
A1-6.4.1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von - Geld, - Wertpapieren, - Sparbüchern, - Urkunden, - Schmuck und - Kostbarkeiten.				
A1-6.4.2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards Versichert ist – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließ-				
	anlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschlösser) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Keycard festgestellt wurde. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Einbruchs), - Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen.				
A1-6.5	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen				
A1-6.5.1	Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.				
A1-6.5.2	Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).				
A1-6.5.3	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden;				
A1-6.6	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden) Miet- und Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen. Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).				
A1-6.6.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- und Pachtsachschäden ausschließlich an (1) gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen; (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwasser; (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen				

	(nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen		Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.
	<ul style="list-style-type: none"> - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung, - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten, - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann. 	A1-6.7.2	Tätigkeitsschäden an Leitungen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
A1-6.6.2	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.1 (2) und (3) – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von	A1-6.7.3	Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken
	<ol style="list-style-type: none"> (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers; (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4(1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben; (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapitalmehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen. 		<ul style="list-style-type: none"> - auf seinem Betriebsgrundstück oder - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt
A1-6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden) Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers	A1-6.8	Schäden im Ausland
	<ol style="list-style-type: none"> (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen), (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor. 	A1-6.8.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
	Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).		<ol style="list-style-type: none"> (1) aus Anlass von Geschäfts-/Vereinsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Betrieb von Schaustell- und Vergnügungseinrichtungen im Ausland; (2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden; (3) als Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist und nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr; (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.
A1-6.7.1	Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land-/Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den	A1-6.8.2	Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
		A1-6.8.3	Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
		A1-6.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.
		A1-6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

- A1-6.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- A1-6.10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
 - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
 - (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Im Umfang von A1-6.11.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.12 Vermögensschäden**
- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.12.2 Ausschlüsse
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - elektronischem Datenaustausch, elektronischer Datenübermittlung, elektronischer Bereitstellung von Daten;
 - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.12.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
- A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – wobei die Bestimmungen über Sachschäden für Vermögensschäden Anwendung finden – wegen
- A1-6.13.1.1 Sach- und Vermögensschäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;



- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A1-6.13.1.2 Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für A1-6.13.1.1 bis A1-6.13.1.2 gilt:

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2(8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.

A1-6.13.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.

A1-6.13.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

A1-6.13.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A1-6.8.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt

jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.13.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- (2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.14 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfangen (z. B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist.

A1-6.15 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern, wenn Gegenstand der Beauftragung die Ausführung von Arbeiten, Leistungen oder Lieferungen ist, die zur Durchführung der Veranstaltung des Versicherungsnehmers selbst gehört.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf den entsprechend der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betriebsbeschreibung betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden zur Energieerzeugung zur eigenen Versorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Hat der Versicherungsnehmer für diesen Anlagenbetrieb eine rechtlich selbstständige Tochterunternehmung gegründet, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht

dieses Tochterunternehmens in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BEltV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV). Hinsichtlich der vorstehend mitversicherten Vermögensschäden findet die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. Ferner gelten hierfür insbesondere auch die Regelungen von A1-6.12, wobei jedoch A1-6.12.2 (1) keine Anwendung findet. A1-7.25 bleibt unberührt.

A1-6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.6 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) - abweichend von A1-7.4 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;
- (2) - teilweise abweichend von A1-7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - aus Sachschäden;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

A1-6.19 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.19.1.1 Satzungsgemäße Veranstaltungen

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

A1-6.19.1.2 Nicht satzungsgemäße Veranstaltungen

- (1) als Verein, auch über die satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen hinaus, für bis zu fünf Vereinsveranstaltungen pro Versicherungsjahr mit einer maximalen Veranstaltungsdauer von fünf Tagen – auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den Vereinszweck / Vereinsbetrieb fallen (z. B. Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Jahrmärkte, Karnevalssitzungen, Volks- und Straßenfeste).

Als eine Vereinsveranstaltung gilt auch, wenn der Verein einen Umzug zusammen mit einer Festveranstaltung veranstaltet.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Besucherzahl pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Besucher und
- die Teilnehmerzahl bei Umzügen pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Teilnehmer betragen.

Mitversichert ist bei Umzügen das Mitführen von bis zu zehn Pferden und bis zu zehn Kraftfahrzeugen.

Wird eine der vorstehend genannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. A1-9 findet keine Anwendung.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der

- Tierhalter;
- Kraftfahrzeughalter;
- Gastvereine;
- sonstigen Teilnehmer, die nicht dem Verein angehören bzw. die nicht vom Verein / Veranstalter angestellt sind.

(2) Besondere Nebenrisiken

aus besonderen Nebenrisiken bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen wie z. B.

- aus der Unterhaltung und dem Gebrauch von Tribünen, der Errichtung von Zelten (auch Buden, Pavillons);
- aus dem Bewirten (mit Speisen und Getränken);
- aus der Leitung und Überwachung der Veranstaltungen;
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Sicherung der Veranstaltungen;
- aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- aus der Zurverfügungstellung von Parkplätzen für Besucher ohne Fahrzeugbewachung.

(3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Tieren, Wagen, Geschirren (auch Zaum- und Sattelzeug), Kleidern und Kostümen der Mitwirkenden, Fahnen und Ausstattungsstücken, Fahrrädern, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Beschädigungen von zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (z. B. in Garderoben) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Rasen-, Boden-, oder Freiflächen einschließlich Anpflanzungen und dazugehörigen Abgrenzungen (z. B. Hecken, Zäune) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese durch Besucher / Teilnehmer verursacht wurden;
- Schäden, die darauf beruhen, dass vorgeschriebene Genehmigungen nicht eingeholt wurden oder von behördlichen Bedingungen und Auflagen abgewichen wurde;
- Schäden an Reitern, Fahrern (auch Radfahrern) und Insassen von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Tierhalter, Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen.

A1-6.19.1.3 Abrennen von Feuerwerken

Falls das Abrennen von Feuerwerken versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen - abweichend von A1-7.22 - wie folgt erweitert werden:

aus dem Abrennen von Feuerwerken, wenn das Abrennen behördlich genehmigt wurde und durch einen selbständigen Pyrotechniker erfolgt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des selbständigen Pyrotechnikers sowie seines Personals;

A1-6.19.1.4 Reit- und Fahrvereine

aus der Durchführung von Reit- und Fahrveranstaltungen, Rennen, Turnieren, Wettreiten, Schlepp- und Schnitzeljagden und der dazu erforderlichen Übungen.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Vereinsmitglieder aus ihrer Beteiligung an solchen vom Verein angeordneten Veranstaltungen und Übungen, auch soweit sie dabei als Tierhalter in Anspruch genommen werden können.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Verein oder die mitversicherten Personen aus Unfällen der Reiter und aus Schäden an den Pferden (einschließlich Zaum- und Sattelzeug), die an diesen Veranstaltungen und Übungen teilnehmen;

A1-6.19.1.5 Gebirgs- und Verschönerungsvereine

aus der Unterhaltung von Wegen, Aussichtstürmen und -plätzen, Grünanlagen, Denkmälern, Brunnen, Schutzhütten und dgl.;

A1-6.19.1.6 Ski- und Snowboardvereine

Falls die Veranstaltung von Ski- und Snowboardkursen, -ausflügen und geführten -touren versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen wie folgt erweitert werden:

- (1) aus der Veranstaltung von Ski- und Snowboardkursen, -ausflügen und geführten -touren, die in gewöhnlichem Rahmen auf normalen und üblichen Strecken oder Abfahrten durchgeführt und bei denen keine anderen Hilfsmittel als Skier, Snowboards und Felle benötigt werden;
- (2) aus der Veranstaltung von Skispringen, Abfahrts- und Slalomläufen, wenn die Strecke abgesperrt ist und wenn etwaige behördliche Vorschriften eingehalten werden.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Teilnehmer.

A1-6.19.1.7 Vereinsringe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Vereinsringen. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen den Vereinsring selbst richtet.

- (1) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an dem Vereinsring entspricht. Dabei ist es unerheblich, welchem Verein die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören.
- (2) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
 - wegen Schäden an den von einzelnen Vereinen in den Vereinsring eingebrachten oder vom Vereinsring beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
 - der Vereine des Vereinsrings untereinander sowie des Vereinsrings gegen die Vereine und umgekehrt.

- (3) Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.19.7 (1) und (2) besteht auch für den Vereinsring selbst.

A1-6.19.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen

- (1) sind Luftfahrtveranstaltungen, Schützenfeste, Umzüge;
- (2) ist der Auf- und Abbau von Tribünen;
- (3) ist die Unterhaltung von Eis- und Rodelbahnen;
- (4) sind Betriebe aller Art (z. B. Gaststättenbetrieb im Vereinskasino in eigener Regie, Badeanstalten);
- (5) ist die Ausübung des Berufs von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt;
- (6) sind Ansprüche von Figuranten (Scheinverbrechern);
- (7) sind Ansprüche wegen der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln;
- (8) ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder von Kleingärtnervereinen aus Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung der ihnen vom Versicherungsnehmer überlassenen Grundstücke und Gebäude.

A1-6.20 Besondere Regelungen für Kirchengemeinden (Versicherungsschutz und besondere Ausschlüsse)

A1-6.20.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Durchführung von Veranstaltungen, Ausflügen und Festen.

A1-6.20.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) aus dem Besitz und Betrieb von industriellen oder gewerblichen Unternehmen - auch Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäusern, in denen fremde Personen beherbergt oder gepflegt werden -;
- (2) aus dem Besitz und Betrieb von Krankenanstalten, Sanatorien, Heimen, Schulen, Kindergärten und Wallfahrtskirchen;
- (3) aus der Veranstaltung von Reisen.

A1-6.21 Besondere Regelungen für Lichtspielhäuser und Theater (Versicherungsschutz und Risikobegrenzungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einem Restaurationsbetrieb, wenn er im Zusammenhang mit Vorstellungen ausgeübt wird.

A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen / verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- (1) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht haben;
- (2) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrages.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.4 Schadensfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- (1) aus Schadensfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
 - Eltern und Kinder,
 - Adoptiveltern und -kinder,
 - Schwiegereltern und -kinder,
 - Stiefeltern und -kinder,
 - Großeltern und Enkel,
 - Geschwister sowie
 - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A1-7.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung, Arbeit oder sonstiger

Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadensursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache, Arbeit oder sonstigen Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

A1-7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung und sonstige Diskriminierung

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- (2) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- (1) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (2) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- (1) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile oder Zubehör beschädigt werden;
- (2) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

A1-7.14 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

- A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze**
Ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
 - (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen;
 - (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.
- A1-7.16 Wasserfahrzeuge**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.
- A1-7.18 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen
- beruhen.
Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter („punitive damages“)**
Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- A1-7.20 Französische „Garantie Décennale“ und gleichartige Bestimmungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- A1-7.21 Arzneimittel**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- A1-7.22 Sprengstoffe, Feuerwerke**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe**
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.
A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-7.24 Sprengungen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die bei Sprengungen entstehen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- A1-7.25 Umweltrisik**
Ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.
Siehe hierzu A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung) und A3-2 (Umwelthaftpflicht-Produktisiko);
 - (2) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.
Siehe hierzu A2-2 (Umweltschadensversicherung).
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.
- A1-7.26 Offshore**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus
- (1) Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen,
 - (2) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung und sonstigen Leistungen von, an oder im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
 - (3) Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.
- Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser.
- A1-7.27 Lizenzen und Know-how**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Lizenzen sowie aus der Überlassung von Know-how.

A1-7.28	Kommissionsware	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware.	von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
A1-7.29	Tabakwaren	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen und Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden. Dieser Ausschluss findet keine Anwendung bei landwirtschaftlichen Betrieben.	A1-9.2
A1-7.30	Fernleitungen (Pipelines)	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstoff-Fernleitungen, soweit es sich um sogenannte Pipelines handelt.	Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen; (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen; (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen; (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
A1-7.31	Geothermie	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sach- und Vermögensschäden - als Bauherr, - aus der Planung, Bauleitung, Bauüberwachung und Baubetreuung, - aus der Errichtung, - aus dem Betrieb von Geothermieanlagen und gutachterlichen Leistungen für Geothermieanlagen. Dies gilt auch für Untersuchungen und Erkundungen (z. B. Probebohrungen). Versichert sind Ansprüche wegen Schäden durch Brand oder Explosion.	A1-10
A1-8	Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers	Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung/ Berufsaufgabe oder Wegfall von Risiken (Nachhaftung)
A1-8.1	aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht	- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie - für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.	A1-10.1
A1-8.2	aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.		Wegfall des versicherten Risikos Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht für nach der Beendigung des Versicherungsvertrages eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages, wie folgt: Der Versicherungsschutz - gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.
A1-9	Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)		A1-10.2
A1-9.1	Im Umfang des bestehenden Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sofort versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist		Wegfall einzelner versicherter Risiken Wird der Versicherungsvertrag wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls einzelner Risiken hinsichtlich der weggefallenen Risiken beendet, besteht für nach der Beendigung eintretende Versicherungsfälle Versicherungsschutz hinsichtlich der weggefallenen Risiken im Umfang des Vertrages, wie folgt: Der Versicherungsschutz für die weggefallenen Risiken - gilt für die Dauer von fünf Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsschutzes an gerechnet; - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsschutzes geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsschutz endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall. Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor der Beendigung des Versicherungsvertrages hinsichtlich der weggefallenen Risiken eingetreten.

A2 Umweltrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelt-Haftpflichtversicherung A2-1) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadensversicherung A2-2).

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach A2-1 entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach A2-2 ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz.

A2-1 Umwelt-Haftpflichtversicherung

A2-1.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.25 (1) – und den nachfolgenden Bestimmungen (A2-1) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- (1) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- (2) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich handelt um Schäden aus der Verletzung
 - von Aneignungsrechten,
 - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb,
 - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in A1-6.12 findet keine Anwendung.

A2-1.1.2 Abweichend von A1-7.25 (2) sind Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

A2-1.1.3 Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (7) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:

- (1) **Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- (2) **Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen

sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

- (3) **Sonstige deklarierungspflichtigen Anlagen**

Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

- (4) **Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

- (5) **UHG-Anlagen / Pflichtversicherung**

Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).

- (6) **Umwelt-Regressrisiko**

Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko). Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in A2-1.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlagen gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

- (7) **Allgemeines Umweltrisiko**

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen oder Tätigkeiten, sofern sie nicht unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (6) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).

Abweichend von Ziff. A1-7.14 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichtrisikos erfasst sind.

A2-1.1.4 Versicherungsschutz gemäß A2-1.1.3 besteht auch, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) und A2-1.1.3 (7) in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

A2-1.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

A2-1.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

A2-1.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder

	- aufgrund behördlicher Anordnung		der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
	Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.	A2-1.4.2	Serienschaden
A2-1.3.2	Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne von A2-1.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.		Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
A2-1.3.3	Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,		- dieselbe Umwelteinwirkung,
	- dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder	A2-1.4.3	- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
	- sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.		- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,
A2-1.3.4	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-1.3 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.		gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. A1-5.3 findet keine Anwendung.
	Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-1.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmer entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.		A1-5.3 findet keine Anwendung.
	Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	A2-1.4.3	Kumulrisiko
A2-1.3.5	Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.		Beruhend ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall
A2-1.3.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-1.3.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.		- auf derselben Ursache oder
	Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß A2-1.1.1 (2) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.		- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
A2-1.4	Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden		so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.
A2-1.4.1	Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung		Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.
	Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich	A2-1.5	Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
			A2-1.5 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.1.3 versicherten Risiken.
			Soweit A2-1.5 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-1.5 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse oder A2-1.6 – Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung).
		A2-1.5.1	Schäden im Ausland
		A2-1.5.1.1	Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle, die ausschließlich
			(1) auf
			- den Betrieb einer Anlage,
			- eine Betriebseinrichtung oder
			- eine Tätigkeit
			im Inland zurückzuführen sind;
			(2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.1.3 (7) entstehen;
			(3) auf Tätigkeiten im Sinne des Umweltregressrisikos gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
			(4) auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das europäische Ausland bestimmt waren;
			(5) auf die Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten von/an Anlagen oder Teilen gemäß A2-1.1.3 (6) zurückzuführen

sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;

- (6) auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen.
- (7) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen sowie gesetzliche Regressansprüche von ausländischen Trägern solcher Arbeitsunfallversicherungen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

A2-1.5.1.2 Für (4) bis (6) gilt:

Sofern für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung ein weitergehender regionaler Geltungsbereich vereinbart ist, gilt diese Erweiterung entsprechend auch für vorgenannte Risiken.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind.

A2-1.5.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-1.5.1.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-1.5.2 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-1.5.1.3 und A2-1.5.1.4.

A2-1.6 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung
Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind – zusätzlich zu A1-7 – vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-1.6.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

A2-1.6.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste (Öffnungsklausel).

A2-1.6.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Umfang der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt – es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Schäden werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A2-1.6.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

A2-1.6.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

A2-1.6.6 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-1.6.7 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).

Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko gemäß A2-1.1.3 (6).

A2-1.6.8 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A2-1.6.9 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

- A2-1.6.10 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- A2-1.6.11 Schäden durch Strahlen**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
Siehe hierzu unter A1-6 - Schäden durch Strahlen.
- A2-1.6.12 Genetische Schäden**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- A2-1.6.13 Halogenierte und chlorierte Kohlenwasserstoffe**
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf halogenierte (dazu gehören auch chlorierte) Kohlenwasserstoffe sowie Stoffe, die halogenierte Kohlenwasserstoffe enthalten, zurückzuführen sind.
- A2-1.7 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**
Abweichend von A1-8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) genannten Risiken. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5) versicherten Risiken.
Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- A2-1.8 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**
Abweichend von A1-9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken gemäß A2-1.1.3 (1) bis A2-1.1.3 (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.
Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- A2-1.9 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)**
- A2-1.9.1** Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder bedingungsgemäß mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
 - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
- A2-1.9.2** A2-1.9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- A2-1.9.3** A1-10 findet keine Anwendung.
- A2-2 Umweltschadensversicherung**
- A2-2.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**
- A2-2.1.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.
- A2-2.1.2** Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.
Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von A1 und A2-1.
- A2-2.1.3** Versichert sind ausschließlich die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine:
- (1) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)**
Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
 - (2) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)**
Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
 - (3) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**
Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
 - (4) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirkung auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
 - (5) UHG-Anlagen/Pflichtversicherung**
Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen / Pflichtversicherung).
 - (6) Umwelt-Regressrisiko**
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist (Umwelt-Regressrisiko).
 - (7) Umwelt-Produktorisiko**
Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von A2-2.1.3 (6) umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
 - (8) Allgemeines Umweltrisiko**
Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten, sofern sie nicht unter A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (7) fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Allgemeines Umweltrisiko).



- Abweichend von Ziff. A2-2.10.13 besteht Versicherungsschutz für Betriebsmittel in nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen, sofern diese vom Versicherungsschutz im Umfang des Betriebs- und Berufshaftpflichttrisikos erfasst sind.
- A2-2.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**
- A2-2.2.1** Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von A2-2.1.1 bis A2-2.1.2
- (1) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, auch soweit diese als weisungsbefugte Beauftragte des Unternehmens (z. B. für Arbeitssicherheit, Immissionsschutz, Gewässerschutz, Datenschutz, als Betriebsärzte) tätig werden, in dieser Eigenschaft;
 - (2) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
 - (3) Für A2-2.2.1 (1) und A2-2.2.1 (2) gilt:
Diese Erweiterungen gelten auch für solche Personen, die aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschieden sind, wenn gegen sie Ansprüche aus Schäden erhoben werden, die im Zusammenhang mit ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer stehen und während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- A2-2.2.2** Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A2-2.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2-2.2.3** Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer, als auch für die mitversicherten Personen.
- A2-2.2.4** Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A2-2.3 Betriebsstörung**
- A2-2.3.1** Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- A2-2.3.2** Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Umfang von A2-2.1.3 (7) und teilweise von A2-2.1.3 (6) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse gemäß A2-2.1.3 (7) sowie hergestellte oder gelieferte Anlagen oder Teile für Anlagen gemäß A2-2.1.3 (6) nach deren Inverkehrbringen. Das Gleiche gilt im Umfang von A2-2.1.3 (8) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von A2-2.1.3 (7). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- A2-2.4 Versicherungsfall**
- Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.
- A2-2.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- A2-2.5.1** Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- (1) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (5) nach einer Betriebsstörung;
 - (2) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (6) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 - (3) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (7) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
 - (4) für die Versicherung nach A2-2.1.3 (8) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von A2-2.3.2 auch nach behördlichen Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung;
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers – oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) – für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- A2-2.5.2** Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von A2-2.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- A2-2.5.3** Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- (1) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadenseintritt zu verhindern oder den Schadensumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
 - (2) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2-2.5.4** Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-2.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

	Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.	digen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten
A2-2.5.5	Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.	A2-2.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern: (1) die Kosten für die „primäre Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen; (2) die Kosten für die „ergänzende Sanierung“, das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt; (3) die Kosten für die „Ausgleichssanierung“, das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. „Zwischenzeitliche Verluste“ sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.
A2-2.5.6	Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-2.5.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebsanlagen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebsanlagen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.	A2-2.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
A2-2.6	Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	A2-2.7.3 Die unter A2-2.7.1 und A2-2.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß A2-2.10.1 oder am Grundwasser gemäß A2-2.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.
A2-2.6.1	Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten. Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.	A2-2.8 Regelungen hinsichtlich Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden und Selbstbeteiligung A2-2.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
A2-2.6.2	Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.	A2-2.8.2 Serienschaden Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch - dieselbe Einwirkung auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder - die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
A2-2.6.3	Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdeliktens, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden höheren Kosten des Verteidigers.	
A2-2.7	Versicherte Kosten Versichert sind im Umfang von A2-2.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten	

A2-2.8.3 Kumulrisiko

Beruhem ein nach der Umweltschadensversicherung (A2-2) gedeckter Versicherungsfall und ein nach der Umwelt-Haftpflichtversicherung (A2-1) und/oder der Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (A1) gedeckter Versicherungsfall

- auf derselben Ursache oder
- auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen den gleichen Ursachen, ein innerer, insbesondere ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Umfang der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Insgesamt steht für alle dieser Versicherungsfälle nicht die Summe aller dieser Versicherungssummen, sondern bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal, ansonsten maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

A2-2.8.4 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung).

Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A2-2.8.1 bleibt unberührt.

Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unbezogener Schadensersatzansprüche verpflichtet.

A2-2.8.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

A2-2.9 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A2-2.9 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-2.1.3 versicherten Risiken.

Soweit A2-2.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-2.9 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von A2-2 Anwendung (z. B. A2-2.6 – Leistungen der Versicherung, A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse, A2-2.7 – Versicherte Kosten oder A2-2.10 – Ausschlüsse für Umweltschäden).

A2-2.9.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen

A2-2.9.1.1 Versichert ist – abweichend von A2-2.10.13 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen:

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

(4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

(5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

A2-2.9.1.2 Die in A2-2.9.1.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A2-2.9.2 Schäden im Ausland

A2-2.9.2.1 Versichert sind Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich dann, wenn sie im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintreten und

- (1) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von A2-2.1.3 (1) bis A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von A2-2.1.3 (6) und A2-2.1.3 (7) nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (2) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-2.1.3 (8) entstehen;
- (3) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) oder Erzeugnisse im Sinne von A2-2.1.3 (7) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- (4) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von A2-2.1.3 (6) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- (5) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß A2-2.1.3 (8) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Für (1) und (2) gilt:

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von A2-2.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-2.9.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A2-2.10 Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

A2-2.10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

A2-2.10.2 Grundwasser

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

A2-2.10.3 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

A2-2.10.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.

Dies gilt nicht für während der Wirksamkeit einer unmittelbaren Vorversicherung eingetretene Schäden, die dem Versicherungsnehmer, den versicherten Unternehmen und/oder deren Repräsentanten aber zum Zeitpunkt der Beendigung der Vorversicherung noch nicht bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, sofern Versicherungsschutz im Rahmen der Vorversicherung ausschließlich deswegen nicht besteht, weil eine zur Vorversicherung für derartige Schäden vereinbarte Nachmeldefrist verstrichen ist.

Die Beweislast hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsschutz wird im Umfang dieses Vertrages nach dem Deckungsumfang des Vorvertrages bis maximal zur Höhe der damals zum Zeitpunkt des Schadenseintritts gültigen Versicherungssummen gewährt - es gilt somit der jeweils engere Versicherungsumfang und die jeweils niedrigeren Versicherungssummen.

Solche Versicherungsfälle werden dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

A2-2.10.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

A2-2.10.6 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

A2-2.10.7 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A2-2.10.8 Klärschlamm, Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

A2-2.10.9 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

Sofern über die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind, besteht, so gilt dieser Versicherungsschutz mit der dort vereinbarten Versicherungssumme entsprechend für die Umweltschadensversicherung.

A2-2.10.10 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten
 - aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

A2-2.10.11 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

A2-2.10.12 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

A2-2.10.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von A2-2.9.1.

A2-2.10.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftfahrzeuglandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- (2) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- (3) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter und Nießbraucher von Luftfahrzeuglandeplätzen.



A2-2.10.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

A2-2.10.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.18 Schäden durch Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

A2-2.10.19 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

A2-2.10.20 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.21 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht;
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen / erbracht haben.

A2-2.2.3 findet keine Anwendung.

A2-2.10.22 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungs-

nehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A2-2.10.23 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

A2-2.10.24 Vertragliche Vereinbarungen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche soweit diese aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

Zu A2-2.10.1 bis A2-2.10.24:

Die Ausschlüsse in A2-2.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

A2-2.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-2.11.1 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5) versicherten Risiken.

A2-2.11.2 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A2-2.11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-2.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2-2.12.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Risiken gemäß A2-2.1.3 (1) bis (5), die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen.

Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

A2-2.12.2 Für Risiken gemäß A2-2.1.3 (6) bis (8), die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht sofort Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages und der vereinbarten Versicherungssumme.

A2-2.12.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss

- der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- A2-2.12.4 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- A2-2.12.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß A2-2.12.2 gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- A2-2.13 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrages oder bei Risikowegfall (Nachhaftung)**
- A2-2.13.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz
- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
 - besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.
- A2-2.13.2 A2-2.13.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- A2-2.14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**
- Statt C-3.2 gilt:
- A2-2.14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2-2.14.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- (1) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - (2) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
 - (3) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - (4) den Erlass eines Mahnbescheids,
 - (5) eine gerichtliche Streitverkündung,
 - (6) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2-2.14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- A2-2.14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.
- A2-2.14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2-2.14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2-2.14.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).
- A2-2.15 Umweltschadensversicherung - Zusatzbaustein 1**
- Falls besonders vereinbart, gilt:
- A2-2.15.1 Umweltschäden auf Grundstücken, Böden und Gewässern des Versicherungsnehmers**
- Abweichend von A2-2.10.1 besteht im Umfang von A2-2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- (1) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
 - (2) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
- Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages und gemäß dem Zusatzbaustein 2 zur Umweltschadensversicherung vereinbart werden;
- (3) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden, Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-2.1.2 Absatz 2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird.
- Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für die über die Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.
- Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach • Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in

Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-2.11 und A2-2.12 kein Versicherungsschutz.

A2-2.15.2 Umweltschäden am Grundwasser

Abweichend von A2-2.10.2 besteht im Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

A2-2.15.3 Ausschlüsse

Die in A2-2 genannten Ausschlüsse finden auch für den Zusatzbaustein 1 Anwendung.

Besondere Ausschlüsse für den Zusatzbaustein 1:

A2-2.15.3.1 Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen

- Brandes, Blitzschlages oder Explosion.
- Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

A2-2.15.3.2 Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Abweichend hiervon erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von mitversicherten Öl-, Benzin-, Leichtflüssigkeits- und Fettabseidern ausgehen.

A2-2.15.3.3 Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

A3 Produkthaftpflichtrisiko

A3 regelt den Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko. Soweit in den folgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen gemäß A1 ergänzend.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang von A1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

A3-2 Umwelthaftpflicht-Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

A3-3 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund einer vertraglichen Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

A3-4 Ausschlüsse

A3-4.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A3-4.2 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

A4 Ansprüche aus Benachteiligungen
A4-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

Versichert ist im Umfang von A1 – abweichend von A1-7.10 – und den nachfolgenden Bestimmungen (A4) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

- Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind,

aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

A4-2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von A1-3.1 – die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) während der Wirksamkeit der Versicherung. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter einem Versicherten in Textform mitteilt, einen Anspruch gegen einen Versicherten zu haben.

Der Anspruchserhebung in Textform steht die Einleitung eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens gleich.

A4-3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
A4-3.1 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf solche Benachteiligungen, die vor Vertragsbeginn begangen wurden (Rückwärtsversicherung).

Dies gilt jedoch nicht, wenn dem Versicherten die Benachteiligung vor Beginn des Vertrages bekannt war oder hätte bekannt sein müssen.

A4-3.2 Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, umfasst der Versicherungsschutz auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsvertrag wegen Kündigung durch Zahlungsverzug beendet worden ist;
- nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen besteht.

Der Versicherungsschutz gilt im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsvertrages geltenden Versicherungsvertrages, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet und maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme je Versicherungsfall.

A4-4 Besondere Ausschlüsse für Ansprüche aus Benachteiligungen
A4-4.1 Durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Vorschriften, Beschlüssen, Vollmachten, Weisungen oder sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A4-4.2 USA, Kanada, Common-Law

Ausgeschlossen sind Ansprüche,

- die in den USA, Kanada oder einem Land geltend gemacht werden, in dem Common Law gilt;
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung eines Rechtes in den USA, Kanada oder einem anderen Land, in dem Common Law gilt;
- in Zusammenhang mit einer vorgenommenen Tätigkeit in den USA, Kanada, oder einem Land, in dem Common-Law gilt, sofern die Ansprüche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden.

A4-4.3 Kollektive Anspruchserhebungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche,

- die kollektiv erhoben werden, z. B. von Streitgenossenschaften, Verbänden, Gewerkschaften oder Betriebsräten;
- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen, z. B. Aussperrung, Streik.

Gemeinsame Bestimmungen für die Haftpflichtversicherungen

Formular 3001 – Stand 01.06.2017

Teil B

1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend B-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenszahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenszahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadensfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenszahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenszahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadensfälle.

3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus B-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach B-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenszahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3.4 Liegt die Veränderung nach B-3.2 oder B-3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß B-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflicht Risiken)

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom

	Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.		des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
Teil C		1.4.3	Mahnung
1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung		Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.
1.1	Beginn des Versicherungsschutzes		Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge es Beitrages sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.
	Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.	1.4.4	Leistungsfreiheit nach Mahnung
1.2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode		Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
1.2.1	Beitragszahlung		
	Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.	1.4.5	Kündigung nach Mahnung
1.2.2	Versicherungsperiode		Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.
	Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.		Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
1.3	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	1.4.6	Zahlung des Beitrages nach Kündigung
1.3.1	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags		Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.
	Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.		Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach C-1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.
	Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.	1.5	Lastschriftverfahren
	Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.	1.5.1	Pflichten des Versicherungsnehmers
	Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.		Ist zur Einziehung des Beitrages das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
1.3.2	Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug		Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
	Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.	1.5.2	Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug
	Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.		Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.
1.3.3	Leistungsfreiheit des Versicherers		Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.
	Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach C-1.3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.	1.6	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.	1.6.1	Allgemeiner Grundsatz
1.4	Folgebeitrag		Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
1.4.1	Fälligkeit	1.6.2	Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
	Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.		
	Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.		
1.4.2	Verzug und Schadensersatz		
	Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.		
	Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz		

1.6.2.1 **Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.**

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 **Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.**

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 **Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.**

1.6.2.4 **Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.**

1.6.2.5 **Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.**

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrages

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

2.2 Kündigung nach Versicherungsfall

2.2.1 Kündigungsrecht

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

2.2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

2.3.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

2.3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

2.3.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

2.3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

	<p>Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.</p> <p>Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.</p>	<p>Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.</p> <p>Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.</p>
3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	
3.1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	3.1.3
3.1.1	<p>Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefährerhebliche Umstände</p> <p>Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.</p> <p>Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C-3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.</p> <p>Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.</p>	<p>Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.</p>
		3.1.4
		3.1.5
		3.1.6
3.1.2	Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	3.1.7
3.1.2.1	<p>Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes</p> <p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.</p> <p>Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.</p> <p>Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p> <p>Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.</p>	<p>Hinweispflicht des Versicherers</p> <p>Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.</p> <p>Ausschluss von Rechten des Versicherers</p> <p>Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.</p> <p>Anfechtung</p> <p>Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.</p> <p>Erlöschen der Rechte des Versicherers</p> <p>Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.</p>
		3.2
		3.2.1
		3.2.1.1
		3.2.1.2
3.1.2.2	Kündigung	3.2.2
	<p>Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen.</p> <p>Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.</p>	3.2.2.1
3.1.2.3	Vertragsänderung	
	<p>Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C-3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der</p>	

- nehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- 3.2.2.2** Zusätzlich zu 3.2.2.1 gilt:
- (1) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
 - (2) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
 - (3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
 - (4) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
 - (5) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 3.2.3** Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung
- 3.2.3.1** Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C-3.2.1 oder C-3.2.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- 3.2.3.2** Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 3.2.3.3** Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 4** Weitere Regelungen
- 4.1** Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung
- 4.1.1** Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 4.1.2** Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 4.1.3** Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 4.2** Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung
- 4.2.1** Form, zuständige Stelle
- Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.
- Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.
- 4.2.2** Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung
- Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 4.2.3** Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
- Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung C-4.2.2 entsprechend Anwendung.
- 4.3** Vollmacht des Versicherungsvertreters
- 4.3.1** Erklärungen des Versicherungsnehmers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- (1) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
 - (2) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
 - (3) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 4.3.2** Erklärungen des Versicherers
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 4.3.3** Zahlungen an den Versicherungsvertreter
- Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 4.4** Verjährung
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen

und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

4.5 Örtlich zuständiges Gericht

4.5.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4.6 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4.7 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Deckungserweiterungen zur Firmen-Police-Haftpflichtversicherung für Vereine - Anhang zum Versicherungsschein -

Formular RVB-*Mustervorschlag* V1 - Bernhard Ass. (H); Stand: 06/2017

Deckungserweiterungen & Ergänzungen zu den

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vereine, Kirchengemeinden, Schaustellerbetriebe und Vergnügungseinrichtungen – Premiumschutz –

(Formular 3020 - Grundlage)

Absenkung der Selbstbeteiligungen

Besondere Selbstbeteiligungen gelten für:

A1 Betriebshaftpflichtrisiko

6.4.2 Abhandenkommen fremder Schlüssel/Keycards

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 10%, mind. 50 EUR max. 500 EUR selbst.

6.6.1 (4) Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtschäden) durch sonstige Ursachen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 50 EUR selbst.

6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Vereinbarungsgemäß beteiligt sich der Versicherungsnehmer an jedem Schaden mit 10%, mind. 50 EUR max. 500 EUR selbst.

A1-6.4 Abhandenkommen von Sachen

A1-6.4.1 wird wie folgt ergänzt:

Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen, Mitglieder und Besucher.
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen, Mitglieder und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtschäden)

A1-6.6.1 wird wie folgt ergänzt und abweichend von A1-7.5:

(4) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecke gemieteten und geliehenen beweglichen Sachen. Dies gilt auch für Sachen, die der Versicherungsnehmer aus sonstigen Rechtsverhältnissen (z. B. aus Gefälligkeitsverhältnissen) in seinem Besitz hat.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.

Kein Versicherungsschutz über diese Ziffer besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung innerhalb A1-6 gesondert geregelt ist.

A1-6.6.2 wird wie folgt abgeändert:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.1 (2), (3) und (4) – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von

- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Aufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4(1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.19 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6.19.1.2 (1) Nicht satzungsgemäße Veranstaltungen wird wie folgt abgeändert:

- (1) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers als Verein, auch über die satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen hinaus, auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den Vereinszweck / Vereinsbetrieb fallen. (z. B. Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Jahrmärkte, Karnevalssitzungen, Volks- und Straßenfeste, Vereinsreisen)
Als eine Vereinsveranstaltung gilt auch, wenn der Verein einen Umzug zusammen mit einer Festveranstaltung veranstaltet.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die Besucherzahl pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Besucher und die Teilnehmerzahl bei Umzügen pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Teilnehmer betragen.

Mitversichert ist bei Umzügen das Mitführen von Pferden und Kraftfahrzeugen.

Wird eine der vorstehend genannten Mengenschwelen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. A1-9 findet keine Anwendung.

Mitversichert ist – abweichend von A1.-7.4 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Veranstaltungsteilnehmer - auch untereinander.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. (Subsidiärdeckung)

Nicht versichert ist dabei die persönliche gesetzliche Haftpflicht für Schäden mit Angehörigen des 1. Verwandtschaftsgrades.

Mitversichert ist – abweichend von A1.-7.4 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht aller eingeschriebenen Kursteilnehmer, Zuhörer und Schüler für Schäden an Gebäuden, Räumlichkeiten sowie deren Einrichtungen im Zusammenhang mit versicherten Kursen. Versicherungsschutz besteht ausschließlich wenn kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht. (Subsidiärdeckung)

A1-6.20 wird wie folgt abgeändert:
Besondere Bedingungen für Kirchengemeinden, Organisationen und Vereine.

A1-6.20.2 wird wie folgt abgeändert:

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche:

- (1) aus dem Besitz und Betrieb von industriellen oder gewerblichen Unternehmen - auch Herbergen, Gemeinde- und Vereinshäusern, in denen fremde Personen dauerhaft gewerblich beherbergt oder verpflegt werden -;
- (2) aus dem Besitz und Betrieb von Sanatorien, Heimen, Schulen, Kindergärten und Wallfahrtskirchen;

Kein Versicherungsschutz besteht generell für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und dem Betrieb von Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen zur medizinischen Versorgung, nicht Altenheimen oder Sanatorien.

A1-7.16 Wasserfahrzeuge

A1-7.16 wird wie folgt abgeändert:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Dies gilt nicht für Ruderboote und Kanus.

**Gemeinsame Bestimmungen
für die Haftpflichtversicherungen
Formular 3001 – Stand 01.06.2017**

Teil B

3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- gilt ersatzlos gestrichen -